Anhang-Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: VGH Altersvorsorge Fonds
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900V3S78AYDH8PY06

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmal beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Im Rahmen der Risiko-Rendite-Optimierung werden Nachhaltigkeitsbelange berücksichtigt, um den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung Rechnung zu tragen. Durch eine interne Richtlinie mit der Definition von Ausschlusskriterien stellen wir sicher, dass wir nicht in Unternehmen investieren, die unseren Ansprüchen an Umweltschutz sowie die Einhaltung von Menschenrechten und einer guten Unternehmensführung nicht genügen und mit entsprechenden Nachhaltigkeitsrisiken einhergehen.

Um die nachhaltige Entwicklung von Unternehmen darüber hinaus zu fördern und weiter einzufordern, nutzen wir unsere Aktien-Stimmrechte über unsere Kapitalverwaltungsgesellschaft. Zudem treten wir auch außerhalb von Hauptversammlungen in Gespräche mit Unternehmensvertretern zu kritischen Themen wie beispielsweise Klimastrategien, Korruptionsbekämpfung oder Arbeitsnormen.

Für die Assetklasse der Staatsanleihen verwenden wir ein umfassendes Scoringmodell, das Staaten weltweit hinsichtlich einer Vielzahl von Environmental-, Social- und Governance-Kriterien (kurz: ESG-Kriterien) bewertet und gewichtet. Das Scoringmodell berücksichtigt dabei Themen, wie natürliche Ressourcen, Biodiversität, Klimawandel und Energie, Produktion und Verbrauch, politisches System und Governance, Menschenrechte und Freiheit sowie soziale Bedingungen. Damit Staatsanleihen für uns investierbar sind, müssen diese ein Mindest-Nachhaltigkeitsrating erfüllen. Es wird darüber hinaus sichergestellt, dass mindestens drei Viertel der Staatsanleihen aus unserem Portfolio und somit das Durchschnittsrating des Gesamtbestands an Staatsanleihen im oberen Bereich der Nachhaltigkeitsratings liegt.

Im Rahmen unserer Investitionen in Immobilienfonds berücksichtigen wir ebenfalls mit einem ESG-spezifischen Scoringmodell ökologische und soziale Merkmale. Darin werden sowohl qualitative als auch quantitative Kriterien aus den Bereichen Ökologie (z.B. CO2-Emissionen, Primärenergie, Ressourcenschonung) und Soziales (z.B. Gesundheit und Wohlbefinden, Nutzungsformen, Mietermanagement, sozialer Zusammenhalt, Wohnungsmix) von Immobilien betrachtet. Damit stellen wir sicher, dass die Mehrheit der in Immobilienfonds gehaltenen Immobilien ökologischen und sozialen Belangen Rechnung tragen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

  Für Unternehmensanleihen und Aktien haben wir uns folgende Ausschlusskriterien auferlegt:

  Ausschluss von Geschäftsaktivitäten („Sector-based Screening“)

  Rüstung:

  - Produktion und Vertrieb von umstrittenen Waffen (Unternehmen, die hierdurch einen Umsatz generieren)
  - Produktion oder Vertrieb von nicht geächteten Waffen und sonstigen Rüstungsgütern (Unternehmen, die hierdurch 5% oder mehr ihres Umsatzes erzielen)

  Energie:

  - Förderung von Braun- und Steinkohle (Kohlebergbau) oder Verwendung bzw. Aufbereitung zu Kohleenergie, insbesondere Betreiber von Kraftwerken (Unternehmen, die dadurch 25% oder mehr ihres Umsatzes erzielen)
  - Uranabbau und -anreicherung sowie Produktion, Verkauf oder Handel mit Atomenergie oder Kernkomponenten von Atomkraftwerken (Unternehmen, die dadurch 5% oder mehr ihres Umsatzes erzielen)
  - Verfahren des Hochvolumen-Frackings (Unternehmen, die dadurch 5% oder mehr ihres Umsatzes erzielen)
  - Förderung von Ölsanden (Unternehmen, die dadurch 5% oder mehr ihres Umsatzes erzielen)

  Ausschluss von Geschäftspraktiken („Norm-based Screening“)

  Sehr schwere Umweltverstöße, u. a. gegen:

  - Umweltrechte
  - Naturschutzgesetze
  - Internationale Konventionen zum Schutz der Umwelt

  Sehr schwere Verstöße gegen Menschen- und Arbeitsrechte, u. a.:

  - Ausübung von Zwangs- oder Kinderarbeit
  - Diskriminierung
  - Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
  - Mindestarbeitsstandards
  - Gesundheitsschädigung

- Bedrohung
- Freiheitsberaubung

<u>Sehr schwere Verstöße gegen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung:</u>

- OECD Richtlinie für multinationale Unternehmen
- United Nation Global Compact (UN Global Compact, weltweite Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung)

<u>Sehr schwere Verstöße im Bereich Korruption und Bestechung, u. a.:</u>

- Annahme von Bestechungsgeldern
- Bestechung Dritter

Für die Assetklasse der Staatsanleihen verwenden wir ein umfassendes Scoringmodell, das Staaten weltweit hinsichtlich einer Vielzahl von Environmental-, Social- und Governance-Kriterien (kurz: ESG-Kriterien) bewertet und gewichtet. Das Scoringmodell berücksichtigt dabei insbesondere Themen, wie natürliche Ressourcen, Biodiversität, Klimawandel und Energie, Produktion und Verbrauch, politisches System und Governance, Menschenrechte und Freiheit sowie soziale Bedingungen. Im Rahmen unserer Investitionsentscheidungen in Immobilienfonds ziehen wir ebenfalls ein ESG-spezifisches Scoringmodell heran. Dieses umfasst verschiedene Kriterium aus den Bereichen Ökologie (z.B. CO2-Emissionen, Primärenergie, Ressourcenschonung) und Soziales (z.B. Gesundheit und Wohlbefinden, Nutzungsformen, Mietermanagement, sozialer Zusammenhalt, Wohnungsmix). Das für unsere Immobilienfonds zugrundeliegende ESG-Konzept wurde mit der BaFin abgestimmt und erfüllt somit hohe Qualitätsanforderungen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, um wesentliche nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf ein Minimum zu reduzieren oder möglichst zu vermeiden, schließen wir in Investitionsentscheidungen Unternehmen aus, die in die Herstellung oder den Vertrieb von umstrittenen Waffen verstrickt sind. Darüber hinaus orientieren wir uns an

der OECD Richtlinie für multinationale Unternehmen und insbesondere an dem weltweiten Rahmenwerk des UN Global Compacts. Letzterer umfasst zehn Prinzipien aus den Themenbereichen Umwelt, Menschen- und Arbeitsrecht sowie Anti-Korruption, mit denen eine verantwortungsvolle Unternehmensführung und nachhaltige Weltwirtschaft zum Nutzen aller Menschen und Gemeinschaften sichergestellt werden soll. Unternehmen, die gegen den UN Global Compact oder die OECD Richtlinie für multinationale Unternehmen verstoßen, definieren wir als nicht nachhaltig und schließen diese in Investitionsentscheidungen nahezu vollständig aus. Damit können zusätzlich mögliche Nachhaltigkeitsrisiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung auf unsere Kapitalanlagen vorausschauend reduziert werden.

In Bezug auf unsere Investments in Immobilien berücksichtigen wir ebenfalls mögliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. So stehen unsere Immobilien nicht in Verbindung mit der Gewinnung, Lagerung, Herstellung oder dem Transport von fossilen Brennstoffen. Außerdem beachten wir die Energieeffizienz von Immobilien. Dies beginnt bereits mit einer Prüfung vor Erwerb und wird während der gesamten Haltedauer laufend überwacht.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erhalten Sie zudem in der jährlichen Information über Ihren aktuellen Vertragsstand sowie in unserem jährlich erscheinenden Nachhaltigkeitsbericht online auf unserer Website www.vgh.de/nachhaltigkeit.

Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die dem VGH Altersvorsorge Fonds zugrunde liegende Kapitalanlage erfolgt auf den allgemeinen Anlagegrundsätzen des Versicherungsaufsichtsgesetzes, indem möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität erreicht werden. Die Risikosteuerung in der Kapitalanlage erfolgt dabei durch eine breite Diversifikation über verschiedene Anlageklassen und Regionen unter Berücksichtigung einer hohen Mischung und Streuung. Im Rahmen der Risiko-Rendite-Optimierung werden zusätzlich Nachhaltigkeitsbelange berücksichtigt, um den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung Rechnung zu tragen. Hierzu haben wir ein Nachhaltigkeitskonzept in der Kapitalanlage etabliert. Bei dem Konzept bleibt die breite Aufteilung der Kapitalanlage auf die verschiedenen Anlageklassen und Schuldner erhalten, sodass nur geringe Auswirkungen auf das Ertrags- und Risikoprofil bestehen. Etwaige negative Einflüsse aus ökologischen, sozialen oder (geschäfts-) politischen Entwicklungen auf die Rendite unserer Kapitalanlagen können somit vorgebeugt werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Durch eine interne Richtlinie, in der wir Ausschlusskriterien definiert haben, stellen wir sicher, dass wir nicht in Unternehmen investieren, die unseren Ansprüchen an Umweltschutz sowie die Einhaltung von Menschenrechten und einer guten Unternehmensführung nicht genügen und mit entsprechenden Nachhaltigkeitsrisiken einhergehen. Darüber

hinaus begrenzen und vermeiden wir möglichst Investments in Unternehmen und Immobilien, die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben. Für die Assetklasse der Staatsanleihen verwenden wir ein umfassendes Scoringmodell, das Staaten weltweit hinsichtlich einer Vielzahl von ESG-Kriterien bewertet und gewichtet. Auch für unsere indirekten Immobilieninvestments berücksichtigen wir ein ESG-Scoringmodell, das sowohl für bestehende als auch neue Investitionen gilt.
Eine Anpassung der Maßnahmen und Ziele kann notwendig werden, wenn ein schutzwürdiges Interesse besteht und die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt werden. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die regulatorischen oder aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen ändern oder sich Marktrahmenbedingungen derart verschieben, dass die Maßnahmen und Ziele nicht mehr mit den Anlagegrundsätzen, Qualitätskriterien oder dem Risikoprofil vereinbar sind.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

  Wir haben uns keine Zielvorgabe gesetzt, den Anteil nicht-investierbarer Kapitalanlagen zu erhöhen bzw. unser potenzielles Anlageuniversum ESG-bedingt zu reduzieren. Die Anzahl der Ausschlüsse stellt unserer Auffassung zufolge noch keine nachhaltige Kapitalanlage dar, sodass wir nicht quantitativ nach der Anzahl an nicht-nachhaltigen Emittenten steuern. Stattdessen betrachten wir das ESG-Profil eines Emittenten. Sofern dieses nicht unseren Ansprüchen genügt, schließen wir ein Investment in diesen Emittenten aus. Allerdings können sich im Zeitablauf die ESG-Anstrengungen des Emittenten verbessern, sodass der Emittent zu einem späteren Zeitpunkt investierbar sein kann.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

  Zur Überwachung und Bewertung der Einhaltung der Grundsätze einer guten Unternehmensführung von den Unternehmen, in die wir investieren, ziehen wir das weltweite Rahmenwerk des UN Global Compacts heran. Dieses bewertet auf Basis von zehn Prinzipien aus den Themenbereichen Umwelt, Menschen- und Arbeitsrecht sowie Anti-Korruption, inwiefern ein Unternehmen eine verantwortungsvolle Unternehmensführung vorweist und zu einer nachhaltigen Weltwirtschaft beiträgt. Unternehmen, die gegen den UN Global Compact oder die OECD Richtlinie für multinationale Unternehmen verstoßen, definieren wir als nicht nachhaltig und schließen diese in Investitionsentscheidungen nahezu vollständig aus.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Um die langfristige Sicherheit und Rentabilität des VGH Altersvorsorge Fonds gewährleisten zu können, investieren wir in verschiedene Arten von Vermögenswerten. Dies sind insbesondere Anleihen von Staaten und Unternehmen, Aktien, Immobilien, Hypothekendarlehen, Beteiligungen und sonstige Anlagen, die ein niedriges Anlagerisiko aufweisen.
Von diesen Investitionen weisen mindestens 75 % ökologische oder soziale Merkmale auf (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Damit stellen wir sicher, dass ein wesentlicher Anteil der gesamten Investitionen, die diesem Produkt zugrunde liegen, ökologischen und sozialen Belangen Rechnung trägt. Außerdem können wir dadurch unseren Beitrag zu einem nachhaltigeren Finanzsystem leisten. Der verbleibende Anteil an Kapitalanlagen, bei dem ökologische oder soziale Merkmale zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht explizit berücksichtigt werden (#2 Andere Investitionen), beläuft sich auf maximal 25 %. Zuletzt belief sich dieser auf unter 25 % und somit unterhalb unseres festgelegten Grenzwerts.

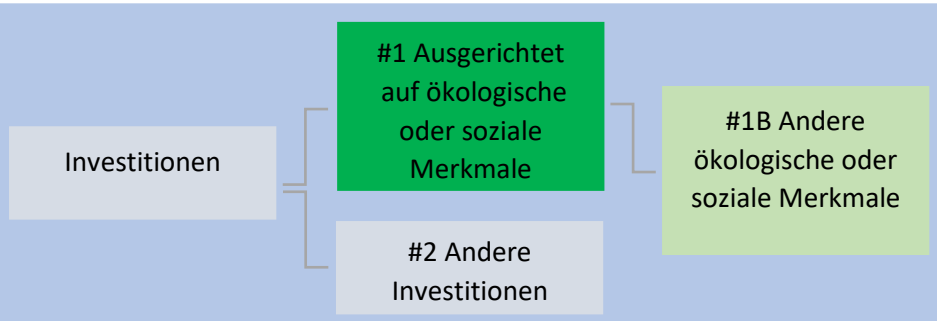

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachteilige Investitionen eingestuft werden.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die dem VGH Altersvorsorge Fonds zugrundeliegenden Investitionen weisen ökologische und soziale Merkmale auf. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass diese Investitionen auch einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen der EU-Taxonomie leisten.
Zum gegenwärtigen Zeitpunkt findet jedoch keine explizite Identifikation statt, inwiefern die Investitionen die Kriterien der EU-Taxonomie erfüllen. Es bestehen folglich keine Zusicherungen, dass die Beiträge Ihres Vertrags in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Taxonomie-Verordnung investiert werden.

Wird bei dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO_2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

✖ Nein

Da zum aktuellen Zeitpunkt keine gezielte Identifikation stattfindet, inwiefern unsere Investitionen die Kriterien der EU-Taxonomie erfüllen, besteht derzeit keine Absicht die Beiträge Ihres Vertrags in taxonomiekonforme Tätigkeiten in den Bereichen fossiles Gas und Kernenergie zu investieren. Ungeachtet dessen schließen wir in unseren Investitionsentscheidungen von vornherein Unternehmen aus, die 10% oder mehr ihres Umsatzes durch die Produktion, den Verkauf oder Handel mit Atomenergie oder Kernkomponenten von Atomkraftwerken generieren.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

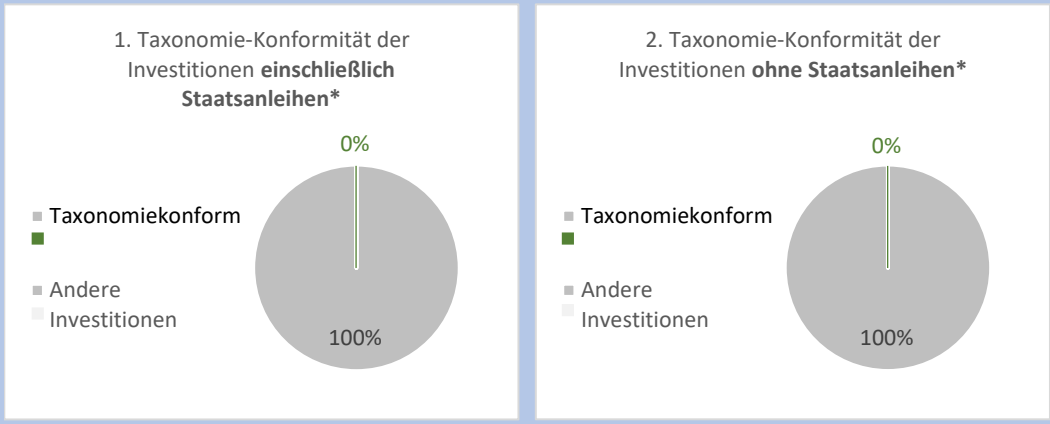

* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt findet keine explizite Identifikation statt, inwiefern die dem VGH Altersvorsorge Fonds zugrunde liegenden Investitionen einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren Umweltzielen der Taxonomie-Verordnung leisten. Ebenso nehmen wir derzeit keine Differenzierung zwischen Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten vor. Es bestehen folglich keine Zusicherungen, dass die Beiträge Ihres Vertrags in Übergangstätigkeiten oder ermöglichende Tätigkeiten gemäß der Taxonomie-Verordnung investiert werden.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Für Immobilien im Direktbestand, Beteiligungen und Hypothekendarlehen haben wir derzeit noch kein explizites Nachhaltigkeitskonzept verabschiedet. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass die hierfür erforderlichen Daten zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht im ausreichenden Maße und in der gebotenen Qualität verfügbar sind und somit eine angemessene Einschätzung des ökologischen oder sozialen Profils eines Emittenten nicht möglich ist. Nichtsdestotrotz wird im Rahmen derartiger Investitionsentscheidungen ein gewisser ökologischer und

sozialer Mindestschutz gewährleistet. So wird beispielsweise beim Erwerb einer Immobilie deren Energieeffizienz berücksichtigt oder bei strategischen Beteiligungen die Einhaltung von Menschen- und Arbeitsrechten.
Ungeachtet dessen können sich unter „#2 Andere Investitionen“ auch Anlagen befinden, die ökologische und/oder soziale Merkmale enthalten. Dies kann der Fall sein, wenn beispielsweise ein Hypothekendarlehen an Kunden mit einer besonders energieeffizienten Immobilie vergeben werden.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: https://www.vgh.de/de/altersvorsorge/nachhaltigkeit-rentenprodukte.